OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607303/13/RW

Datum:
Linz, 16. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.12.2024, GZ: BHLL/924100017399/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage sowie 17 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Wortfolge „Radar- oder Laserblocker" durch das Wort „Laserblocker" ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 160 Euro, das sind 10% der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

A KÖZTÁRSASÁG NEVÉBEN

Felső-Ausztria tartományi közigazgatási bírósága, Mag. Wagner bíró útján, a 2025. június 10-i nyilvános tárgyalás megtartása után dönt az I. T. által a Linz-Land kerületi hatóság által 2024. december 17-én BHLL/924100017399/24. számon a gépjárművekről szóló 1967. évi törvény (KFG 1967) megsértése miatt hozott ítélet ellen benyújtott fellebbezésről.

és a felperes javára döntött:

I. A fellebbezésnek helyt ad annyiban, amennyiben a kiszabott pénzbírságot 1 600 euróra, a kiszabott alternatív szabadságvesztés büntetést pedig 6 napra és 17 órára csökkenti. Minden más tekintetben a fellebbezést mint megalapozatlant elutasítja, és a megtámadott ítéletet megerősíti azzal, hogy az ítéletben a „radar- vagy lézerblokkoló” szavak helyébe a „lézerblokkoló” szó lép.

II. a fellebbező félnek nem kell hozzájárulnia a fellebbezési eljárás költségeihez. A hatósági eljárás költségeihez való hozzájárulást összesen 160 euróra, azaz a most kiszabott bírság 10%-ára csökkentik.

III. a jelen határozat elleni fellebbezés elfogadhatatlan.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17.12.2024, GZ: BHLL/924100017399/24, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe am 07.02.2024, um 23:45 Uhr auf der Westautobahn A1, in D__ bei Straßenkilometer 170,51 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen: aaa (D), an welchem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker" der Marke unbekannt angebracht gewesen sei, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Er habe dadurch gegen § 98a Abs. 1 KFG 1967 verstoßen. Der Bf wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967, zu einer Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage 9 Stunden) und zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 200 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt in dieser vor, dass das Gutachten der Polizei, wonach es sich um einen „Radar- oder Laserblocker" gehandelt habe, nicht akzeptiert werde und ein unabhängiger Gerichtssachverständiger beurteilen möge, was das ausgebaute Gerät sei. Im behördlichen Verfahren brachte der Bf wiederholt vor, dass es sich bei gegenständlichem Gerät um einen Türöffner handle. In seiner Stellungnahme auf die Aufforderung zur Rechtfertigung legte der Bf zur Untermauerung seiner Verantwortung, ein Dokument in der Größe einer Visitenkarte vor und brachte dazu in der Verhandlung vor, dass sich die auf dem Dokument genannte Firma nach der Auskunft eines von ihm hinzugezogen Mechanikers mit elektronischen Türöffnern beschäftige.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.02.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025. An dieser haben der Bf

sowie seine Gattin (Beschwerdeführerin im Parallelverfahren LVwG-607264 als Zulassungsbesitzerin) und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Einer der zwei Polizeibeamten, welche am 07.02.2024 die Lasermessung sowie die Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchführten, nämlich Inspektor E__, wurde als Zeuge einvernommen. Weiters hat Dipl. HTL. Ing. F__ als nichtamtlicher verkehrstechnischer Sachverständige in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Gutachten erstattet, in dem dieser die Frage, ob im gegenständlichen Kfz ein „Radar- oder Laserblocker" verbaut war, beurteilte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Der Bf lenkte am 07.02.2024 um 23:45 Uhr den auf seine Gattin G__ zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen: aaa (D) auf der Westautobahn A1, bei Str.km 170,51, in Fahrtrichtung H__. An diesem Fahrzeug war ein funktionsfähiger Laserblocker angebracht.

II.1.2. Bezirksinspektor I__ und Inspektor E__ haben auf der Westautobahn A1 bei der Betriebsumkehr bei dem aus J__ ankommenden und in Fahrtrichtung H__ fahrenden Verkehr mit einem Lasermessgerät der Marke TrueSpeed die Geschwindigkeit gemessen. Die Messungen nahm Bezirksinspektor I__ vor. Da, wie der Bf wusste, der am Fahrzeug angebrachte Laserblocker aktiviert war, erzielte I__, obwohl er das vom Bf gelenkte Fahrzeug mit dem geeichten Messgerät anvisierte, bei 7 Versuchen keinen Messwert. Der Bf realisierte, dass seine Geschwindigkeit gemessen wurde, weil im Fahrzeug das Signal „Alarm K__" ertönte, welches der aktivierte Laserblocker, während die Polizeibeamten die Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät versuchten, abgab. Der Bf reduzierte daraufhin seine Geschwindigkeit auf ein Maß, welches keine Verwaltungsübertretung darstellte und deaktivierte den Laserblocker. I__ erzielte in weiterer Folge bei einem weiteren Messversuch, bei dem das vom Bf gelenkte Fahrzeug noch 300 bis 400 Meter von der Messposition entfernt war, einen Geschwindigkeitswert am Lasermessgerät.

II.1.3. Aufgrund des unüblichen Umstandes, dass zuvor sieben Messversuche fehlgeschlagen sind und dann auf einmal ein Messwert möglich war, nahmen Bezirksinspektor I__ und Inspektor E__ die Verfolgung des gegenständlichen Pkws auf. Angehalten wurde das Fahrzeug schlussendlich zur Vornahme einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am Autobahnparkplatz L__.

II.1.4. Bei der Fahrzeugkontrolle fiel Inspektor E__ auf, dass im Kühlergrill für einen BMW untypische Sensoren gut versteckt eingebaut waren, somit lag der Verdacht nahe, dass im Fahrzeug ein Laserblocker verbaut war. Daher wurde das Fahrzeug auch innen durchsucht. Dabei wurde festgestellt, dass im Fußraum des Fahrersitzes, ein für jedermann leicht erkennbarer Kippschalter eingebaut war. In

weiterer Folge setzte sich Inspektor E__ auf den Beifahrersitz und wurde der Bf aufgefordert, nach vor- und zurückzufahren. Inspektor E__ betätigte den Kippschalter, indem er diesen umlegte und I__ nahm erneut Messungen mit dem Lasermessgerät vor. Während Bezirksinspektor I__ die Messung vornahm, ertönte im Fahrzeuginneren ein deutlich hörbares Alarmsignal, das sich meldete mit „Alarm K__". Es konnte kein Geschwindigkeitswert erzielt werden, die Messung mit dem Lasermessgerät schlug abermals fehl.

Sodann deaktivierte E__ den Kippschalter und I__ nahm neuerlich eine Messung mit dem Lasermessgerät vor. Nun zeigte das Lasermessgerät einen Geschwindigkeitswert an.

II.1.5. Der Bf wusste, dass in dem von ihm gelenkten Fahrzeug ein Laserblocker angebracht war. Ihm war bekannt, dass man diesen über den im Fußraum des Fahrersitzes befindlichen Schalter aus- und einschaltet und dass dieser, wenn er aktiv ist, das Signal „Alarm K__" abgibt, wenn die Geschwindigkeit des Fahrzeuges mit einem Lasermessgerät gemessen wird.

II.1.6. Der Bf bezieht monatlich eine Invaliditätspension von 18.955 Forint, das entspricht rund 40 Euro. Nicht festgestellt werden kann, ob der Bf noch ein weiteres Einkommen hat.

Seine Gattin G__, die im Parallelverfahren LVwG-607264 wegen der gegenständlichen Angelegenheit als Zulassungsbesitzerin mit einem Verwaltungsstrafverfahren konfrontiert ist, bringt als Angestellte der M__ 1.327,69 Euro monatlich ins Verdienen. Das feststellbare Familieneinkommen beträgt somit 1.367,69 Euro. Der Bf hat keine Sorgepflichten und kein Vermögen, er wohnt in einer von seiner Gattin angemieteten Wohnung in N__. Der Bf und seine Gattin haben Bankverbindlichkeiten, welche die Gattin des Bf zurückzahlt. Diese zahlt an die O__ eine Monatsrate von 251 Euro, an die P__ eine Monatsrate von 219 Euro und die Leasingrate für das gegenständliche Kraftfahrzeug beträgt monatlich 188 Euro, diese zahlt auch die Gattin des Bf.

Bisher haben sich der Bf und seine Frau noch nie so ein teures Fahrzeug, wie den gegenständlichen BMW 520d mit 190 PS angeschafft.

II.2. Diesen Sachverhalt nimmt das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung an:

II.2.1. Das Gericht war bereits nach der Einvernahme des Zeugen Inspektor E__ weitgehend davon überzeugt, dass im gegenständlichen Kraftfahrzeug ein Laserblocker und kein Tor- bzw. Türöffner, wie sich der Bf verantwortete, angebracht war.

II.2.2. Der Zeuge E__ schilderte anschaulich, dass sein Kollege am 07.02.2024 mit einem geeichten Messgerät der Marke TrueSpeed auf der Westautobahn A1 an den von J__ in Fahrtrichtung H__ fahrenden Fahrzeugen Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen vornahm. Bis zum gegenständlichen Fahrzeug traten bei den Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen keine Probleme auf, das Lasermessgerät zeigte immer einen Geschwindigkeitswert an. Erst bei gegenständlichem Fahrzeug schlugen 7 Messversuche fehl und es ertönte am Messgerät das Signal für eine Fehlmessung. Erst als das Fahrzeug merklich langsamer wurde, zeigte das Lasermessgerät einen Geschwindigkeitswert an.

II.2.3. Bereits aufgrund der chronologischen Schilderung von Inspektor E__ zum Ergebnis der Messversuche drängt sich sogar für einen technischen Laien der Rückschluss auf, dass die Ursache der 7 fehlgeschlagenen Messungen nur in einem im Fahrzeug eingebauten aktiven und funktionsfähigen Laserblockers gelegen sein kann. Ein anderer Umstand kommt schlichtweg für die 7 fehlgeschlagenen Messungen nicht in Betracht. Am Lasermessgerät oder am Messvorgang an sich kann es nicht gelegen sein, dass kein Messergebnis erzielt wurde, weil auch bei den zuvor an anderen Fahrzeugen durchgeführten Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen keine Probleme auftraten. Erhärtet wird die Richtigkeit dieses Rückschlusses dadurch, dass als das Fahrzeug merklich langsamer wurde, ein Geschwindigkeitswert am Lasermessgerät angezeigt wurde. Dieser Hergang spricht denklogisch dafür, dass das Lasergerät schlussendlich nur deshalb einen Wert anzeigte, weil der Fahrzeuglenker den Laserblocker deaktivierte.

II.2.4. Auch das Ergebnis der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, über deren Ablauf Inspektor E__ genau berichtete, bestätigt, dass das gegenständliche Fahrzeug einen Laserblocker aufwies. Beim Umlegen des von E__ im Fahrzeuginneren vorgefundenen Kippschalters, konnte I__, der erneut eine Messung vornahm, während der Bf vor- und zurückfuhr, kein Messergebnis erzielen. Erst als E__ den Kippschalter wieder deaktivierte, zeigte das Lasermessgerät einen Wert an. Dieser Ablauf der anlässlich der Lenker- und Fahrzeugkontrolle vorgenommenen Kontrollmessungen zeigt auf, dass nach den logischen Denkgesetzen der Kippschalter ausschließlich die Funktion eines Ein -und Ausschalters für einen im Fahrzeug verbauten Laserblocker haben kann. Auch das Signal „Alarm K__", welches bei umgelegtem Kippschalter ertönte, während I__ einen Messversuch vornahm, ist ein untrügliches Indiz dafür, dass sich im Fahrzeug ein Laserblocker befand.

II.2.5. Mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit war das Gericht schlussendlich nach der Erstattung des Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen Dipl. HTL. Ing. F__ abschließend davon überzeugt, dass im Fahrzeug ein Laserblocker verbaut war. Der erfahrene verkehrstechnische Sachverständige hat für die Erstellung seines Gutachtens, die

aus dem Fahrzeug ausgebauten und bei der belangten Behörde verwahrten Teile befundet und sogar zur Verhandlung mitgenommen. Der Sachverständige legte dar, dass er zwei Sensoren und einen Kippschalter von der belangten Behörde bekommen hat. Aufgrund der von den Polizeibeamten angefertigten Lichtbildern traf der Sachverständige in seinem Gutachten die Konstatierung, dass ein auf einer Befestigungsplatte angebrachter Sensor im linken Bereich des Kühlergrills und der zweite Sensor im rechten Bereich des Kühlergrills an gegenständlichem Fahrzeug mit Sichtkontakt nach außen verbaut war.

In weiterer Folge traf der Sachverständige die in sich schlüssige Feststellung, dass die beiden Sensoren die Aufgabe haben, den Laserstrahl der Laserpistole zu verändern. Lasermessgeräte wie jenes, welches am 07.02.2024 verwendet wurde, senden mit einer Frequenz von 904 Nanometern Laserstrahlen in Richtung des Messobjektes aus. Die Störsensoren senden in der gleichen Frequenz Störsignale zurück und dadurch wird ein Messergebnis verhindert. Der Sachverständige konnte sogar aufzeigen, dass diese Art der Manipulation einer polizeilichen Lasermessung mit „Brutal Force" oder in die deutsche Sprache übersetzt „Hohe Gewalt" bezeichnet wird.

Auch eine zweite Methode, um Lasermessungen zu stören, zeigte der Sachverständige im Rahmen seines umfassend und widerspruchsfrei begründeten Gutachtens auf. Diese funktioniert so, dass die Laserpistole wiederum ein Signal aussendet und bevor dieses Signal vom Auto reflektiert wird, kommt schon ein Lasersignal vom Laserblocker zurück an die Laserpistole. Dadurch stimmt die Entfernung zwischen Auto und Laserpistole nicht mehr. Diesen Umstand erkennt die Plausibilitätskontrolle beim Lasergerät und es kommt zu einer Fehlmessung, die durch eine bildliche Fehlermeldung am Display des Lasermessgerätes angezeigt wird. Diese zweite Methode zur Beeinflussung einer polizeilichen Lasermessung trägt die Bezeichnung „Lookup-Manipulation".

Da nach der Aussage von Inspektor E__ die Fehlmessungen durch ein hörbares Signal und offenbar nicht durch eine bildliche Darstellung angezeigt wurden, konnte sich der Sachverständige festlegen, dass der im gegenständlichen Fahrzeug verbaute Laserblocker nach der „Brutal Force" Methode arbeitet.

II.2.6. Die Verantwortung des Bf, dass es sich bei dem gegenständlichen im Fußraum des Fahrersitzes vorgefundenen Kippschalter, um einen Tür- bzw. Toröffner handle, widerlegte der Sachverständige, indem dieser darstellt, dass ein Garagentoröffner nur auf eine Entfernung von 20 bis 30 Meter, maximal auf eine Entfernung von 50 Meter reagiert, nicht aber auf eine Entfernung von 400 bis 500 Meter. Darüber hinaus hat, wie der Sachverständiger erklärte, ein Garagentoröffner die Frequenzen 27/40/434/868 MHz und nicht 904 Nanometer, wie das Lasermessgerät. Die gegenständliche Lasermesspistole der Marke TrueSpeed, die am 07.02.2024 in Verwendung kam, geht bis zu einer

Messentfernung von 1.000 Meter. Einen Garagentoröffner, der bis 1.000 Meter Reichweite funktionieren würde, gibt es, so die äußerst plausible und mit allgemeinen Erfahrungswerten übereinstimmende Begründung des Sachverständigen, mit Sicherheit nicht.

II.2.7. Dem Sachverständigen wurde auch die mit der Stellungnahme zur Aufforderung zur Rechtfertigung (AS 38 in ON 1) vorgelegte Beilage in der Größe einer Visitenkarte mit den Angaben „KIYO Ultimate AP" vorgewiesen. Dazu konstatierte der Sachverständige, dass diese Beilage zur Beschreibung einer Einparkhilfe, nicht aber zu einem Tür- bzw. Toröffner passt.

II.2.8. Zusammenfassend konnten die in sich schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen, denen der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist, bedenkenlos der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

II.2.9. Überzeugt ist das Gericht, dass der Bf vom am Fahrzeug angebrachten Laserblocker Bescheid wusste. Ebenso geht das Gericht mit absoluter Sicherheit davon aus, dass der am Fahrzeug angebrachte funktionsfähige Laserblocker am 07.02.2024 die Lasermessungen von I__ verhindert hat. Der Bf realisierte durch das Alarmsignal K__, dass seine Geschwindigkeit gemessen wurde. Das veranlasste ihn, seine Fahrgeschwindigkeit auf ein erlaubtes Maß zu reduzieren und erst dann deaktivierte er bewusst den Laserblocker über den im Fußraum des Fahrersitzes befindlichen Kippschalter. Der Vorfallshergang kann sich, wie auch der verkehrstechnische Sachverständige ausführt, denklogisch nur so zugetragen haben, weil zunächst 7 Messversuche fehlschlugen und erst nachdem das Fahrzeug merklich langsamer wurde, wie der Zeuge E__ aussagte, ein Messwert am Lasermessgerät ausgelesen werden konnte. Dieser bereits denklogische Rückschluss verfestigt sich, so auch das Ergebnis des Sachverständigengutachtens, vollends durch die aus der Kontrollmessung anlässlich der Lenker- und Fahrzeugkontrolle gewonnen Erkenntnisse (siehe II.2.4.).

II.2.10. Das Gericht war keinesfalls abschließend davon überzeugt, dass der Bf, wie er angab, lediglich eine Invaliditätspension in Höhe von nur 40 Euro monatlich bekommt und ansonsten ausschließlich am Einkommen seiner Gattin mitpartizipiert. Zieht man vom Familieneinkommen in Höhe von 1.367,69 Euro nämlich die Raten ab, welche für die Tilgung von Bankverbindlichkeiten zu zahlen sind und berücksichtigt man die Leasingrate für das gegenständliche KFZ, so verbleiben nur noch 709,69 Euro. Davon muss die Gattin des Bf noch die Miete für die Wohnung bezahlen. Somit verbliebe dem Bf und seiner Frau augenscheinlich nicht mehr viel, um ihren sonstigen Lebensunterhalt zu finanzieren. Daher war für das Gericht zwar nicht ausgeschlossen, dass der Bf neben seiner Invaliditätspension ein weiteres Einkommen hat. Ein gesichertes Beweisergebnis, dass der Bf zusätzlich zur Invaliditätspension noch ein Einkommen hat, gibt es

jedoch nicht. Insgesamt konnte daher lediglich eine Negativfeststellung zu einem etwaigen weiteren Einkommen des Bf getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektive und subjektive Tatbestandsverwirklichung:

III.1.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Gemäß § 98a Abs. 2 KFG sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn, der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

III.1.2. Der Verwaltungsgerichtshof sprach mit Erkenntnis vom 17.06.2019, Ra 2019/02/0069, Folgendes aus:

„Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: ‚beeinflusst oder gestört werden können`). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen."

III.1.3. In dem vom Bf zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkten Fahrzeug war nach dem festgestellten Sachverhalt ein im Sinn der zitierten Rechtsprechung funktionsfähiger Laserblocker angebracht, was der Bf auch wusste. Es kam dadurch sogar zu einer Beeinträchtigung einer Verkehrsgeschwindigkeitsmessung, was der Bf ebenso realisierte. Die objektive Tatseite des § 98a Abs. 1 KFG 1967 wurde somit erwiesenermaßen verwirklicht. Auf der subjektiven Tatseite ist dem Bf eine bewusste und daher vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung anzulasten.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit kann die Ersatzfreiheitsstrafe mit bis zu 6 Wochen festgesetzt werden.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt. Die belangte Behörde hat ein Einkommen des Bf von 120 Euro bis 130 Euro und ein gemeinsames Haushaltseinkommen mit seiner Gattin von 1.580 Euro angenommen, dem keine Sorgepflichten und kein Vermögen gegenüberstehen. Es wurden seitens der belangten Behörde keine mildernden oder erschwerenden Umstände festgehalten. Obwohl die belangte Behörde dem Bf nicht einmal explizit vorsätzliches Verhalten anlastet, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin doch 20% der möglichen Höchststrafe von 10.000 Euro.

III.2.2. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane,

insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.

Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es, Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung (§ 98a Abs 1 KFG) dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen grundsätzlich empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.2.3. Der Bf ist zumindest aktenkundig unbescholten, da seine Verwaltungsübertretungen an seine Gattin als Zulassungsbesitzerin adressiert wurden. Das Familieneinkommen beträgt nicht 1.580 Euro, sondern nur 1.367,69 Euro. Die Behörde berücksichtigt darüber hinaus nicht, dass auch Bankverbindlichkeiten bestehen, die durch monatliche Ratenzahlungen zu tilgen sind. Darüber hinaus wurde auch die Gattin des Bf im Parallelverfahren zu LVwG-607264 wegen des gegenständlichen Sachverhaltes zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro verurteilt. Insgesamt war daher aus diesen Gründen, insbesondere aufgrund der ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Beschwerde insoweit Folge zu geben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage sowie 17 Stunden) herabgesetzt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der Reduktion der Geldstrafe zu verringern.

Die ungünstigen Einkommensverhältnisse des Bf bieten in Anbetracht der oben dargestellten Rechtsprechung des VwGH aber keinen Grund dafür, die verhängte Strafe etwa darüber hinaus zu reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der sich zumindest gemeinsam mit seiner Gattin das durchaus teure PS starke Fahrzeug leisten kann, auch die herabgesetzte Geldstrafe bezahlen kann.

In spezialpräventiver Hinsicht ist in Anbetracht der Uneinsichtigkeit des Bf und der vorsätzlichen Tatbegehung die nunmehr verhängte Geldstrafe erforderlich, um den Bf davon abzuhalten, eine weitere derartige Verwaltungsübertretung zu begehen. In generalpräventiver Hinsicht ist die Verhängung der genannten Geldstrafe geboten, um der Bevölkerung vor Augen zu halten, dass das Anbringen von Laserblockern einen schweren Verstoß gegen das KFG 1967 darstellt, der entsprechend geahndet wird.

Sowohl aus spezial- und generalpräventiven Gründen muss es zu spürbaren und abschreckenden Strafen kommen. Eine Reduktion der Strafe auf ein noch geringeres Ausmaß kommt aus diesen Gründen sowie aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

III.3. Spruchkorrektur:

Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei die von dem Beschuldigten begangene Tat bestimmt umschrieben werden muss (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009). Aus diesen Gründen war die Umschreibung des dem Bf vorgeworfenen Fehlverhaltens insofern zu präzisieren, dass in dem von ihm gelenkten Fahrzeug definitiv ein Laserblocker und kein Radarblocker verbaut war. Das Wort „Radar" konnte daher entfallen und anstelle dessen trat nur das Wort „Laserblocker".

III.4. Kostenentscheidung:

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich entsprechend der herabgesetzten Strafe auf 160 Euro.

Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs 8 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche

Entscheidung von der – in der Entscheidung zitierten – bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

T á j é k o z t a t á s a j o g o r v o s l a t i l e h e t ő s é g e k r ő l

E határozat ellen a közléstől számított hat héten belül az Alkotmánybírósághoz és/vagy rendkívüli fellebbezéssel a Közigazgatási Bírósághoz lehet fordulni. Az Alkotmánybírósághoz közvetlenül az Alkotmánybírósághoz, a közigazgatási bírósághoz benyújtott fellebbezést Felső-Ausztria tartományi közigazgatási bíróságához kell benyújtani. A panasz vagy fellebbezés megfogalmazását és benyújtását meghatalmazott ügyvédnek kell végeznie. Minden egyes panasz vagy

fellebbezés után 340 EUR (240 EUR, ha a panaszt vagy fellebbezést 2025. június 30-ig nyújtják be) összegű benyújtási díjat kell fizetni, kivéve, ha a törvény másként rendelkezik. Lehetősége van lemondani a közigazgatási bírósághoz benyújtott fellebbezésről és az Alkotmánybírósághoz benyújtott fellebbezésről. A lemondás következménye, hogy a Közigazgatási Bírósághoz benyújtott fellebbezés és az Alkotmánybírósághoz benyújtott fellebbezés már nem nyújtható be. A lemondást írásban kell bejelenteni vagy jegyzőkönyvbe foglalni. Ha a lemondást nem a párt hivatásos képviselője vagy annak jelenlétében nyújtották be, akkor azt három napon belül írásban vagy jegyzőkönyvben lehet visszavonni.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Megjegyzés:

A költségmentességet részben vagy egészben akkor kell megadni a félnek, ha a fél nem képes fedezni az eljárás lefolytatásának költségeit a szükséges tartás sérelme nélkül, és a tervezett peres eljárás vagy jogi védekezés nem tűnik nyilvánvalóan indokolatlannak vagy hiábavalónak.

Költségmentességet kell nyújtani jogi személynek vagy más, az eljárásban félként részt venni képes szervezetnek, ha az eljárás lefolytatásához szükséges pénzeszközöket sem a jogi személy, sem az eljárás lefolytatásában gazdaságilag érintett felek nem tudják előteremteni, és a tervezett peres eljárás vagy jogi védelem nem tűnik nyilvánvalóan szándékosnak vagy hiábavalónak; ugyanez vonatkozik a hivatalosan kijelölt szervre vagy a hagyaték nevében eljáró jogi képviselőre is, ha az eljárás lefolytatásához szükséges pénzeszközöket sem a hagyatékból, sem az eljárás lefolytatásában gazdaságilag érintett felek nem tudják előteremteni.

Fellebbezési eljárás esetén a költségmentesség iránti kérelmet a fellebbezési határidőn belül kell benyújtani az Alkotmánybírósághoz.

A fellebbezési eljárás esetében a költségmentesség iránti kérelmet a fellebbezési határidőn belül kell benyújtani a közigazgatási bírósághoz. A kérelemben - amennyiben indokolt - röviden meg kell indokolni, hogy a fellebbezést miért tartják elfogadhatónak a közigazgatási bíróság ítéletével ellentétben.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner